Amt für Bevölkerungsschutz und Armee

Thurgau

Frauenfeld, 1. Januar 2024

Weisungen

Persönliche Ausrüstung, Einsatzmaterial und Fahrzeuge

Gestützt auf § 24 der Verordnung des Regierungsrates zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz (RB 520.11) erlässt das Amt für Bevölkerungsschutz und Armee (ABA) Weisungen über die Persönliche Ausrüstung, Einsatzmaterial und Fahrzeuge des Zivilschutzes:

1. Standardausrüstung

1.1 Das ABA legt die Standardausrüstung für alle Formationen in Absprache mit den Kommandos der Zivilschutzorganisationen fest. Das ABA entscheidet abschliessend.

1.2 Die Standardausrüstung beinhaltet:
- Persönliche Ausrüstung
- Einsatzmaterial
- Fahrzeuge

1.3 Die Beschaffung der Standardausrüstung wird durch das ABA koordiniert.

2. Persönliche Ausrüstung

2.1 Die persönliche Ausrüstung wird durch das ABA abgegeben. Jeder Artikel wird im Dienstbüchlein sowie im Personalinformationssystem Zivilschutz eingetragen.

2.2 Die persönliche Ausrüstung ist im Besitz der Angehörigen des Zivilschutzes, Eigentümer bleibt der Kanton.

2.3 Die persönliche Ausrüstung darf nicht an Dritte abgegeben werden.

2.4 Nach Beendigung der Dienstpflicht muss die persönliche Ausrüstung dem ABA oder der Zivilschutzorganisation zurückgegeben werden.

3. Einsatzmaterial des Zivilschutzes

3.1 Die Zivilschutzorganisation ist Eigentümerin des Einsatzmaterials.

3.2 Einsatzmaterial darf nicht an Dritte abgegeben werden.

3.3 Lagerung, Wartung und Unterhalt sind gemäss kantonaler Regelung durchzuführen. Grundlage bildet die Instandhaltungscheckliste des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz.

3.4 Die Lagerungs-, Wartungs- sowie Unterhaltsdokumentation ist durch alle Zivilschutzorgansiationen mit dem Materialverwaltungssystem "Lodur" zuführen.

3.5 Das ABA stellt den Zivilschutzorganisationen das Materialverwaltungssystem "Lodur" unentgeltlich zur Verfügung.

3.6 Die Verantwortung für die ständige Einsatzbereitschaft des Einsatzmaterials obliegt den Kommandos der Zivilschutzorganisationen.

3.7 Die Verwertung oder Entsorgung der Standardausrüstung wird durch das ABA organisiert.

4. Fahrzeuge

4.1 Die Anzahl der Standardfahrzeuge des Zivilschutz Thurgau wird wie folgt festgelegt:

Zivilschutzorganisation Frauenfeld:	8 Einsatzfahrzeuge
Zivilschutzorganisation Hinterthurgau:	6 Einsatzfahrzeuge
Zivilschutzorganisation Weinfelden:	6 Einsatzfahrzeuge
Zivilschutzorganisation Kreuzlingen:	6 Einsatzfahrzeuge
Zivilschutzorganisation Oberthurgau:	6 Einsatzfahrzeuge
Kantonales Katastrophen-Einsatzelement:	8 Einsatzfahrzeuge

4.1.1 Bei Zivilschutzorganisationen mit sechs Standardfahrzeugen müssen mindestens zwei Einsatzfahrzeuge über eine Anhängelast von 3.5t verfügen.

4.1.2 Bei Zivilschutzorganisationen mit acht Standardfahrzeugen müssen mindestens drei Einsatzfahrzeuge über eine Anhängelast von 3.5t verfügen.

4.1.3 Die Zivilschutzorganisationen können weitere Einsatzfahrzeuge über der festgelegten Anzahl an Standardfahrzeugen betreiben. Diese Einsatzfahrzeuge gelten nicht als Standardfahrzeuge im Sinne dieser Weisung.

4.1.4 Die Zivilschutzorganisationen weisen die Standardfahrzeuge in Absprache mit dem ABA aus.

4.1.5 Das ABA führt in Absprache mit den Zivilschutzorganisationen das Flottenmanagement (Erfassung der Standardfahrzeuge, Koordination der Ersatzbeschaffung).

4.1.6 Die Beschaffung von Occasionsfahrzeugen ist gestattet.

4.1.7 Die Beschaffung von Elektrofahrzeugen soll bei einer Fahrzeugbeschaffung jeweils geprüft werden.

4.2 Die Zivilschutzorganisation ist Eigentümerin der für den Zivilschutz beschafften Fahrzeuge und Anhänger. Diese dürfen ausschliesslich unter dem Namen der Zivilschutzorganisation immatrikuliert werden.

4.3 Wird das Fahrzeug von Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz verwendet, ist mit der Eigentümerin ein Nutzungsvertrag abzuschliessen. Der Mustervertrag des ABA ist zu verwenden. Dieser darf ergänzt, aber nicht reduziert werden. Dem ABA muss eine Kopie jedes Vertrags zugestellt werden.

4.4 Fahrzeuge des Zivilschutzes, bei welchen Nutzungsvereinbarungen mit Partnerorganisationen im Bevölkerungsschutz bestehen, müssen dem Zivilschutz im Aufgebotsfall spätestens innerhalb von 30 Minuten uneingeschränkt zur Verfügung stehen.

4.4.1 Fahrzeuge und Anhänger, die von Partnerorganisationen genutzt werden, sind innerhalb von 10 Jahren linear abzuschreiben. Der Betrag ist mit den jährlichen Nutzungskosten zu begleichen.

4.4.2 Nutzungskosten und Abschreibungen sind entsprechend den Nutzungstagen zu leisten.

4.5 Fahrzeuge und Anhänger des Zivilschutzes dürfen auch mit bestehenden Nutzungsvereinbarungen nicht in Alarm- und Einsatzkonzepten von Partnerorganisationen geführt werden.

4.6 Änderungen an bewilligten Zivilschutzfahrzeugen und Anhängern müssen beim ABA beantragt werden. Das Anbringen einer Lichtwarnanlage (Lichtbalken orange) ist gestattet, das ausrüsten mit einer Sondersignalanlage untersagt.

4.7 Die Verantwortung der ständigen Einsatzbereitschaft der Fahrzeuge und Anhänger obliegt den Kommandos der Zivilschutzorganisationen.

4.8 Das Ausleihen und Vermieten von Fahrzeugen und Anhängern an Dritte ist nicht gestattet.

5. Inspektion der Standardausrüstung

5.1 Zur Inspektion der Standardausrüstung sind die Weisungen des ABA zur Überprüfung der Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen einzuhalten.

6. Inkrafttreten

6.1 Diese Weisungen treten auf den 1. Januar 2024 in Kraft und ersetzen die Weisungen vom 1. September 2021.

Amt für Bevölkerungsschutz und Armee
Der Amtschef

Hans Peter Schmid

Mitteilung an:
- die Präsidien der Zivilschutzkommissionen
- die Kommandos der Zivilschutzorganisationen

Beilagen:
- Anhang: Persönliche Ausrüstung, Standardmaterial und Fahrzeuge